

Veröffentlichungspflichten 2024

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
Stand	31.12.2023

§ 23c Abs. 1 Nr. 4 EnWG – Anzahl der Entnahmestellen

Ebene	Anzahl
HöS / HS	39
HS	225
HS / MS	1.489
MS	17.471